

Antrag auf Zusicherung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Rahmen eines Wohnungswechsels

Nummer der BG:

Name, Vorname:

derzeitige Anschrift:

Folgende Personen werden mit umziehen (bitte Verwandtschaftsgrad mit angeben):

- | | |
|----|----|
| 1. | 4. |
| 2. | 5. |
| 3. | 6. |

Angaben zu den neuen Unterkunftskosten:

neue Anschrift:

Wohnungsgröße:	m ²	Mietbeginn ab:
Grundmiete	€	Zustand der Wohnung:
Betriebskosten:	€	renoviert: ja
Heizkosten:	€	nein
Kosten gesamt:	€	

Gründe für den Umzug:

Aufnahme eines Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses ab

Reduzierung der unangemessenen Unterkunftskosten

Familiäre Gründe (z. B. Änderung der BG wg. Eheschließung, Anzahl der Mitglieder der BG)

Auszug unter 25jährige/r (bedarf gesonderter Begründung):

Sonstige wichtige Gründe:

**Antrag auf Zusicherung der Erforderlichkeit eines Wohnungswechsels nach
§ 22 Abs. 6 SGB II - Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten**

Folgende Kosten entstehen und werden beantragt:

Umzugskosten (nur bei Umzügen innerhalb von Suhl)

Bei Zuzug von außerhalb:

Wenn Sie von außerhalb nach Suhl ziehen, liegt die Zuständigkeit für die Prüfung und evtl. Gewährung von Umzugskosten bei Ihrem aktuell noch zuständigen Jobcenter. Bitte beantragen Sie in diesem Fall die Umzugskosten bei Ihrem aktuell zuständigen Jobcenter.

Mir entstehen voraussichtlich Umzugskosten in Höhe von: Euro

Der Umzug wird in Selbsthilfe/Eigenleistung erbracht:

Ja Nein (gesonderte Begründung und ggf. Nachweise erforderlich sowie 3 Umzugsangebote)

Bitte beachten Sie:

Umzüge sind grundsätzlich im Wege der Selbsthilfe vorzunehmen. Die leistungsberechtigte Person hat den Umzug selbst zu organisieren und durchzuführen. Übernahmefähig sind hierbei Kosten für die Anmietung eines Transporters, anfallende Kraftstoffkosten und ggf. Verpflegungskosten für Helfer in angemessenem Umfang. Ein Bedarf für die Inanspruchnahme der Leistungen durch ein Umzugsunternehmen sind im Einzelfall zu begründen. Es sind 3 Angebote zur Prüfung vorzulegen.

Mietkaution

Es ist eine Mietkaution zu zahlen in Höhe von: Euro

Bitte beachten Sie:

Mietkaution und Genossenschaftsanteile können als Darlehen gem. § 22 Abs. 6 SGB II erbracht und nur bei vorheriger Zusicherung des bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Trägers als Bedarf anerkannt werden. Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 und 4 Satz 1 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Renovierung

Bitte beachten Sie:

Dies betrifft nur die malermäßige Instandsetzung der Wohnung und wird als Pauschale gewährt. Bitte legen Sie das Übergabeprotokoll des Vermieters vor.

Hinweise:

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Eine Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft wird nur erteilt, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach SGB II vorliegen. Bei Zuzug aus einem anderen Zuständigkeitsbereich ist der entsprechende Nachweis über den Leistungsbezug des jeweils zuständigen Jobcenters vorzulegen.

Datum, Unterschrift